

Elektronische Genehmigungen

Verantwortlicher:	Director, Corporate Responsibility & Sustainability	Dokument Nr.:	COMM-SC-2000-04
Genehmigungsberechtigter:	SVP, Broadband Quality & OpEx	Datum der Überarbeitung:	06. Februar 2026
	Sr Dir, Building & Campus Quality		
	Dir, Datacenter Quality		
	Sr Dir, Procurement		
	VP, Procurement CTRO & Ops		

1.0 Zweck

CommScope verpflichtet sich, seine Geschäfte ethisch, legal und sozial verantwortlich zu tätigen. CommScope setzt sich dafür ein, dass sich seine Lieferanten an die gleiche Verpflichtung halten, und hat daher den Verhaltenskodex für Lieferanten („Kodex“) erarbeitet. Auch wenn Lieferanten von CommScope u. U. anderen rechtlichen und kulturellen Rahmenbedingungen unterliegen, müssen sie den Kodex einhalten, um Geschäfte mit CommScope oder seinen Tochtergesellschaften zu tätigen.

Dieser Kodex ist an den 10 Prinzipien des UN Global Compact, dem Verhaltenskodex der Responsible Business Alliance (RBA), den Joint Audit Cooperation (JAC) Supply Chain Sustainability Guidelines und weiteren international anerkannten Standards ausgerichtet. Dieser Kodex unterstützt unsere Verpflichtung bezüglich der Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN, die auf die weltweit wichtigsten Entwicklungsprobleme eingehen.

Wir bestärken unsere Lieferanten in der Einhaltung der Richtlinien, Verfahren und Praktiken rund um diese Themen. Ferner bestärken wir unsere Lieferanten in der Einführung von leistungsstarken Managementsystemen nach international anerkannten Normen – u. a. ISO14001, ISO45001, SA8000 etc.

2.0 Geltungsbereich

Dieser Kodex gilt für existierende und potentielle Lieferanten von CommScope.

3.0 Zugehörige Dokumentation, Qualitätssystemformulare, Daten und Aufzeichnungen

3.1 Zugehörige Dokumentation

Nummer	Titel
ISO 9001	Qualitätsmanagementsystem (neueste Version)
TL 9000	Qualitätsstandard für Telekommunikation (sofern anwendbar)
SA 8000	Social Accountability International Standard
COMM-SC-2000	Verfahren zur Auswahl und Qualifizierung von Lieferanten
COMM-SC-2020	Qualitätshandbuch für Lieferanten
CS-SC-2001	Lieferantenverwaltungsverfahren
6.1.17	Arbeitsgrundsatz
6.1.18	Grundsatz gegen Kinderarbeit
PRC-000011	Richtlinie zu Umwelt, Gesundheit und Sicherheit (EHS)
K. A.	Kodex für Ethik und Geschäftsgebaren von CommScope
K. A.	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
K. A.	United Nations Global Compact
K. A.	Verhaltenskodex der Responsible Business Alliance
K. A.	Joint Audit Cooperation (JAC) Supply Chain Sustainability Guidelines
K. A.	Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN
K. A.	Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
K. A.	Die ILO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
K. A.	Die Grundlegenden Übereinkommen der IAO
K. A.	Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

4.0 Grundsatz

- 4.1 Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und veröffentlichten Standards** Lieferanten von CommScope müssen mindestens sämtliche geltenden Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Kodizes und ethischen Standards der Länder, Staaten und Regionen, in denen sie tätig sind bzw. in denen sie Produkte, Mitarbeiter oder Dienstleistungen für bzw. im Namen von CommScope bereitstellen, in vollem Umfang einhalten. Das umfasst insbesondere Gesetze und Verordnungen rund um den Umweltschutz, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Ethik und Arbeitsbedingungen. Des Weiteren müssen Lieferanten von CommScope die gleichen Anforderungen an ihre Lieferanten (u. a. Arbeits- und Dienstleistungsagenturen/-vermittler) stellen.
- 4.2 Richtlinien und Verfahren von CommScope** Lieferanten müssen die veröffentlichten Richtlinien und Verfahren von CommScope einhalten, insbesondere die Bestimmungen bezüglich Interessenkonflikten, Antikorruption, fairen Beziehungen mit Lieferanten und anderen relevanten Themen des Kodex für Ethik und Geschäftsgebaren von CommScope. CommScope kann diese Richtlinien und Verfahren, u. a. diesen Kodex, von Zeit zu Zeit ändern. Lieferanten sollten stets der aktuellen Version zustimmen und diese einhalten. Sie ist unter folgender Adresse verfügbar: <https://www.commscope.com/corporate-responsibility-and-sustainability/document-library/>.
- 4.3 Arbeitsbedingungen und Menschenrechte** Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich dafür einsetzen, die Menschenrechte der Arbeitnehmer zu respektieren und sie mit Würde zu behandeln.
- 4.3.1 Freie Wahl der Beschäftigung, Verbot von Zwangsarbeit** Lieferanten dürfen keine Form von Zwangsarbeit, insbesondere Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit, unfreiwillige oder ausbeuterische Gefängnisarbeit, Sklaverei oder Menschenhandel, einsetzen. Dies umfasst auch den Transport, die Beherbergung, Anstellung, Weitervermittlung oder Aufnahme von Personen zur Erbringung von Arbeits- oder Dienstleistungen unter Anwendung von Drohungen, Gewalt, Zwang oder mittels Entführung oder Betrug. Die Bewegungsfreiheit der Arbeitskräfte in der Einrichtung darf nicht in unangemessener Weise eingeschränkt sein; ebenso dürfen keine unangemessenen Beschränkungen für das Betreten bzw. Verlassen der vom Unternehmen bereitgestellten Einrichtungen bestehen. Allen Arbeitnehmern des Lieferanten muss ein schriftlicher Arbeitsvertrag in ihrer Muttersprache oder in einer Sprache, die der Arbeitnehmer versteht, ausgehändigt werden. Lieferanten und Vermittler dürfen von der Regierung ausgestellte Ausweise, Pässe oder Arbeitserlaubnisse nicht einbehalten, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Alle Arbeiten sind freiwillig, und die Arbeitnehmer können ihre Arbeit jederzeit beenden oder ihr Arbeitsverhältnis ohne Strafe kündigen, wenn eine angemessene Kündigungsfrist gemäß ihrem Arbeitsvertrag eingehalten wird. Der Lieferant führt eine Dokumentation über alle ausscheidenden Arbeitnehmer. Die Arbeitskräfte haben die Einstellungsgebühren der Vermittler oder Sub-Vermittler der Arbeitgeber sowie sonstige mit der Einstellung verbundenen Gebühren nicht zu zahlen. Sollte sich herausstellen, dass die Arbeitskräfte solche Gebühren gezahlt haben, werden diese Gebühren entsprechend zurückgezahlt.
- 4.3.2 Junge Arbeitskräfte** Kinderarbeit darf in keiner Phase der Herstellung eingesetzt werden. Das Mindestalter für eine Beschäftigung bzw. Arbeit ist das höhere der Vorgaben, entweder 15 Jahre, das Mindestbeschäftigungsalter im jeweiligen Land oder das Alter des Abschlusses der allgemeinen Schulbildung im jeweiligen Land. Arbeiter unter 18 Jahren (junge Arbeitskräfte) dürfen keine gefährlichen Arbeiten ausführen, die ihre Gesundheit und Sicherheit gefährden könnten, einschließlich Nachtschichten und Überstunden. Der Einsatz zugelassener Ausbildungsprogramme am Arbeitsplatz, die alle Gesetze und Regelungen erfüllen, wird befürwortet. Der Lieferant muss durch eine korrekte Führung der Studentenunterlagen, eine strenge und sorgfältige Prüfung der Ausbildungspartner und den Schutz der Rechte der Studenten gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften einen ordnungsgemäßen Einsatz der Werkstudenten gewährleisten. Sofern dies nicht durch lokales Recht geregelt ist, soll das Lohnniveau von Werkstudenten, Praktikanten und Auszubildenden mindestens dasselbe sein, wie das anderer Berufsanfänger, die gleiche oder ähnliche Arbeiten ausführen. Lieferanten und Vermittler müssen einen geeigneten Mechanismus

implementieren, um das Alter der Arbeitnehmer zu überprüfen. Wenn Kinderarbeit festgestellt wird, muss für entsprechende Abhilfe gesorgt werden.

- 4.3.3 **Arbeitszeiten** Die Arbeitszeiten Arbeitszeit darf die laut örtlichem Gesetz festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten. Außerdem darf eine Arbeitswoche nicht mehr als 60 Stunden pro Woche betragen, einschließlich Überstunden, außer in Notfällen oder außergewöhnlichen Umständen. Arbeitskräften ist mindestens alle sieben Tage ein arbeitsfreier Tag zu gewähren.
- 4.3.4 **Löhne und Sozialleistungen** Die den Arbeitskräften vom Lieferanten gezahlte Vergütung hat sämtlichen einschlägigen Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen, wozu auch Gesetze zum Mindestlohn, zu Überstunden und zu gesetzlich festgelegten Sozialleistungen gehören. Alle Arbeitnehmer bekommen denselben Lohn für gleiche Arbeit und Qualifikation. Abzüge vom Lohn als Disziplinarmaßnahme durch den Lieferanten sind nicht zulässig. Für jeden Zahlungszeitraum müssen Arbeitskräfte zeitnah eine verständliche Lohnabrechnung erhalten, die ausreichende Informationen enthält, um zu überprüfen, dass die geleistete Arbeit korrekt vergütet wurde. Jeglicher Einsatz von Zeitarbeit, die Entsendung von Arbeitskräften und die Ausgliederung von Arbeit hat unter Einhaltung der lokalen Gesetze zu erfolgen.
- 4.3.5 **Humane Behandlung** Lieferanten behandeln alle Arbeiter respekt- und würdevoll. Die brutale oder unmenschliche Behandlung von Arbeitskräften ist nicht zulässig, dazu gehören auch Gewalt, Gender-spezifische Gewalt, sexuelle Belästigungen, sexueller Missbrauch, körperliche Maßregelungen, mentale oder physische Nötigung, Mobbing, öffentliche Bloßstellung sowie verbale Angriffe der Arbeiter. Dies gilt auch für die Androhung einer solchen Behandlung. Richtlinien zu Disziplinarmaßnahmen in Unterstützung dieser Vorgaben müssen eindeutig definiert und den Arbeitern vermittelt werden.
- 4.3.6 **Nicht-Diskriminierung/Nicht-Belästigung** Der Lieferant darf im Rahmen seiner Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken Arbeitskräfte nicht aufgrund folgender Merkmale diskriminieren oder belästigen, wie z. B. Abstammung, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität und Ausdruck des Geschlechts, ethnische Zugehörigkeit oder nationale Herkunft, Behinderung, Schwangerschaft, Religion, politische Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, gedeckter Veteranenstatus, geschützte genetische Informationen oder Familienstand. Den Arbeitnehmern sind angemessene Einrichtungen für religiöse Praktiken und Behinderungen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren dürfen derzeitige und zukünftige Arbeitskräfte keinen medizinischen Tests oder physischen Prüfungen unterzogen werden, die in diskriminierender Weise verwendet werden könnten. Lieferanten setzen sich für Chancengleichheit ein.
- 4.3.7 **Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen** Lieferanten respektieren das Recht ihrer Arbeitnehmer, Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen und beizutreten, Tarifverhandlungen zu führen und sich friedlich zu versammeln, sowie das Recht der Arbeitnehmer, von solchen Aktivitäten Abstand zu nehmen. Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter dürfen Ideen und Bedenken in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Managementpraktiken offen mit der Geschäftsführung kommunizieren und teilen, ohne Angst vor Diskriminierung, Vergeltung, Einschüchterung oder Mobbing haben zu müssen. Wenn das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen durch geltende Gesetze und Vorschriften eingeschränkt ist, müssen die Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, alternative, rechtmäßige Formen der Arbeitnehmervertretung zu wählen und sich diesen anzuschließen.

- 4.4 **Gesundheit und Sicherheit** Lieferanten stellen einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz sowie Fürsorge für ihre Arbeiter und andere, die von ihren Tätigkeiten betroffen sein könnten, bereit. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ein Managementsystem für Gesundheit & Sicherheit gemäß anerkannten internationalen Normen wie ISO45001 einführen. Eine externe Zertifizierung wird befürwortet.

- 4.4.1 **Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz** Lieferanten ermitteln und beurteilen Gefahren am Arbeitsplatz (z. B. chemische, elektrische und andere Energiequellen, Feuer, Fahrzeuge und Absturzgefahren) und dämpfen diese durch ordnungsgemäße Ausführung, Technik und administrative Kontrollen, vorbeugende Wartung, sichere Arbeitsverfahren und Schulungen ein. Können die Gefahren auf diese Weise nicht angemessen bekämpft werden, sind den Arbeitnehmern geeignete, gut gepflegte, persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und sie sind über die Risiken aufzuklären, die mit diesen Gefahren für sie verbunden sind. Es werden geschlechtsspezifische Maßnahmen ergriffen, wie beispielsweise, dass schwangere Frauen und

stillende Mütter nicht unter Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, die für sie oder ihr Kind gefährlich sein könnten, und dass stillenden Müttern angemessene Unterkünfte bereitgestellt werden.

- 4.4.2 **Notfallvorsorge** Potenzielle Notfallsituationen und -ereignisse sind vom Lieferanten zu ermitteln und zu bewerten. Ihre Auswirkungen sind durch die Einführung von Notfallplänen und Verfahren zur Reaktion auf Notfälle zu minimieren. Dazu gehören u. a. Meldung von Notfällen, Benachrichtigungen der Arbeitskräfte und Evakuierungsmaßnahmen, Mitarbeiterschulungen und Übungen, geeignete Vorrichtungen zur Branderkennung und -bekämpfung, angemessene Notausstiege und Rettungspläne. Notfallübungen müssen mindestens einmal jährlich oder gemäß den lokalen Gesetzen durchgeführt werden, je nachdem, was strenger ist.
- 4.4.3 **Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten** Der Lieferant muss Verfahren und Systeme haben, mit denen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verhindert, gehandhabt, nachverfolgt und gemeldet werden. Dazu gehören die folgenden Vorgehensweisen: Ermutigung der Arbeitskräfte, derartige Vorfälle zu melden; Klassifizierung und Erfassung von Unfällen und Krankheiten; Bereitstellung der erforderlichen medizinischen Betreuung; Untersuchung von Vorfällen und Einleitung von Maßnahmen zur Behebung der Ursachen und Erleichterung der Rückkehr der Arbeitskräfte an ihren Arbeitsplatz. Der Lieferant ermöglicht es den Arbeitnehmern, sich aus einer drohenden Gefahr zu entfernen und erst zurückzukehren, wenn sich die Situation gelegt hat, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen.
- 4.4.4 **Arbeitshygiene** Die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber chemischen, biologischen und physikalischen Arbeitsstoffen muss gemäß der Hierarchie der Kontrollen ermittelt, bewertet und kontrolliert werden. Lassen sich die Gefahren nicht angemessen kontrollieren, erhalten die Arbeitnehmer kostenlos eine angemessene, gut gepflegte persönliche Schutzausrüstung und verwenden diese. Der Lieferant bietet den Arbeitnehmern ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld, das durch eine kontinuierliche, systematische Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer und des Arbeitsumfelds aufrechterhalten wird. Der Lieferant bietet eine arbeitsmedizinische Überwachung an, um routinemäßig zu bewerten, ob die Gesundheit der Arbeitnehmer durch berufliche Expositionen geschädigt wird. Die Programme zum Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz müssen kontinuierlich durchgeführt werden und Aufklärungsmaterial über die mit der Exposition gegenüber Gefahren am Arbeitsplatz verbundenen Risiken enthalten.
- 4.4.5 **Körperlich belastende Arbeiten** Die Gefährdung der Arbeitnehmer des Lieferanten durch körperlich anstrengende Aufgaben, wie die manuelle Handhabung von Material, schweres oder sich wiederholendes Heben, langes Stehen und sich stark wiederholende oder kraftaufwendige Montagearbeiten, muss ermittelt, bewertet und kontrolliert werden.
- 4.4.6 **Maschinensicherung** Der Lieferant stellt sicher, dass Produktionsanlagen und andere Maschinen in Bezug auf Sicherheitsrisiken überprüft werden. Wenn Maschinen ein Verletzungsrisiko für Arbeiter darstellen, müssen physische Schutzschilde, Verriegelungen und Sperren installiert und ordnungsgemäß instand gehalten werden.
- 4.4.7 **Sanitäreinrichtungen, Essen und Wohnunterkünfte** Den Arbeitnehmern des Lieferanten muss stets Zugang zu sauberen Toiletten, Trinkwasser und hygienischen Einrichtungen für die Zubereitung, Lagerung und den Verzehr von Lebensmitteln gewährt werden. Die vom Lieferanten oder einem Arbeitsvermittler bereitgestellten Schlafräume müssen sauber und sicher sein und über angemessene Notausgänge, heißes Wasser zum Baden und Duschen, angemessene Beleuchtung und eine angemessene klimatisierte Belüftung, individuell gesicherte Räume zur Aufbewahrung persönlicher und wertvoller Gegenstände sowie einen angemessenen persönlichen Freiraum mit angemessenen Ein- und Ausgangsmöglichkeiten verfügen.
- 4.4.8 **Mitteilungen zu Gesundheit und Sicherheit** Lieferanten stellen den Arbeitskräften angemessene Informationen sowie Schulungen zur Arbeitsplatzsicherheit und -gesundheit in der jeweiligen Muttersprache bzw. einer Sprache, die diese verstehen können, zur Verfügung, damit die Arbeitskräfte ausreichend über die Gefahren am Arbeitsplatz informiert sind; dies schließt auch mechanische, elektrische, chemische und physikalische Gefahren und Gefahr durch Feuer mit ein. Informationen zu Gesundheits- und Sicherheitsfragen müssen in der Einrichtung gut sichtbar und für die Arbeitskräfte zugänglich sein. Die Gesundheitsinformationen und -Schulungen umfassen auch Inhalte zu spezifischen Risiken für relevante demografische Gruppen, wie z. B. Geschlecht und Alter, falls erforderlich. Alle Arbeitnehmer müssen vor Beginn der Arbeit und danach regelmäßig geschult

werden. Die Arbeitnehmer werden ermutigt, Gesundheits- und Sicherheitsbedenken ohne Vergeltungsmaßnahmen vorzubringen.

- 4.5 **Umwelt** Lieferanten minimieren die negativen Umweltauswirkungen aufgrund ihres Betriebs, ihrer Produkte und Dienstleistungen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ein Umweltmanagementsystem gemäß anerkannten internationalen Normen wie ISO14001 oder das europäische Umweltmanagementsystem EMAS einführen. Eine externe Zertifizierung wird befürwortet.

4.5.1 **Umweltgenehmigungen und Berichtswesen** Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen (z. B. Abflussüberwachung), Zulassungen und Registrierungen sind einzuholen, einzuhalten und auf dem neuesten Stand zu halten, und ihre Betriebs- und Berichterstattungsanforderungen sind zu befolgen.

4.5.2 **Vermeidung von Umweltverschmutzung und Ressourcenschonung** Lieferanten müssen den Verbrauch natürlicher Ressourcen, u. a. von Wasser, fossilen Brennstoffen, Mineralien und Urwaldprodukten, optimieren, indem sie diese schonen oder durch Maßnahmen wie Anpassung der Produktion, Wartungs- und Anlagenprozesse, Materialsubstitution, Wiederverwendung, Recycling oder ähnliches schützen. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Verunreinigungen zu vermeiden und die Erzeugung von Abfall und Emissionen an der Quelle oder durch Verfahren zu minimieren, z. B. Vorrichtungen zur Verschmutzungsbekämpfung, Anpassung der Produktion, Wartungs- und Anlagenprozesse und ähnliches.

4.5.3 **Gefährliche Stoffe** Chemikalien, Abfall oder andere Materialien, die eine Gefahr für die Umwelt oder den Menschen darstellen, sind zu ermitteln, zu markieren und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Daten zu gefährlichen Abfällen müssen nachverfolgt und dokumentiert werden.

4.5.4 **Festabfall** Lieferanten führen eine systematische Herangehensweise ein, um (ungefährlichen) Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Daten zu Abfällen müssen nachverfolgt und dokumentiert werden.

4.5.5 **Emissionen in die Luft** Die Luftemissionen von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, ätzenden Stoffen, Partikeln, ozonabbauenden Stoffen und Verbrennungsnebenprodukten, die durch den Betrieb entstehen, müssen charakterisiert, routinemäßig überwacht, kontrolliert und vor der Einleitung wie erforderlich behandelt werden. Lieferanten überwachen die Leistung ihrer Steuersysteme für Luftemissionen routinemäßig.

4.5.6 **Einschränkungen bei Produktinhaltsstoffen** Lieferanten haben alle geltenden Gesetze, Regelungen und die Vorgaben von CommScope hinsichtlich des Verbots oder der Beschränkung spezifischer Substanzen in Produkten oder beim Fertigungsprozess einzuhalten, einschließlich der Kennzeichnungspflicht für das Recycling und die Entsorgung. Die Liste für beschränkte Stoffe von CommScope ist in der Online-Dokumentenbibliothek zu finden: <https://www.commscope.com/corporate-responsibility-and-sustainability/document-library/>.

4.5.7 **Wasserbewirtschaftung** Lieferanten führen ein Programm zur Wasserbewirtschaftung ein, das die Wassernutzung und -abfuhr dokumentiert und typisiert und die Verunreinigungskanäle kontrolliert. Alle Abwässer müssen vor der Einleitung oder Entsorgung charakterisiert, überwacht, kontrolliert und wie gefordert behandelt werden. Lieferanten führen eine Routineüberwachung der Leistungsfähigkeit des Abwasserreinigungssystems und der Sicherheitsbehälter durch, um eine optimale Leistungsfähigkeit und die Einhaltung behördlicher Vorschriften zu gewährleisten.

4.5.1 **Energieverbrauch, Klimawandel und Treibhausgasemissionen** Der Lieferant muss ein absolutes unternehmensweites Treibhausgasreduktionsziel festlegen und darüber berichten. Des Weiteren kaskadiert der Lieferant die Anforderungen des GHG-Protokolls in seiner gesamten Lieferkette. Der Energieverbrauch und alle Treibhausgasemissionen nach Scope 1, 2 und signifikanten Kategorien von Scope 3 müssen nachverfolgt, dokumentiert und öffentlich gemeldet werden. Der Lieferant ist angehalten, Wege zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und seinen Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen zu minimieren.

- 4.6 **Ethik** Lieferanten tätigen ihr Geschäft im Einklang mit den höchsten Standards bezüglich ethischem Verhalten und unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen. Wir erwarten, dass Lieferanten in folgenden Bereichen die Vorgaben erfüllen:

- 4.6.1 **Geschäftsintegrität, Verbot der unzulässigen Vorteilsnahme** Lieferanten wahren bei allen geschäftlichen Interaktionen die höchsten Integritätsstandards. Lieferanten müssen beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen.
- Bestechungsgelder oder sonstige Mittel zur Erlangung eines unzulässigen oder unangebrachten Vorteils dürfen weder versprochen, angeboten, genehmigt, gegeben oder angenommen werden. Lieferanten zahlen, leihen oder verauslagen anderweitig keine Gelder oder Vermögenswerte als Bestechung, „Schmiergelder“ oder andere Zahlungen, um das Verhalten von CommScope, seinen Mitarbeitern oder Vertretern zu beeinflussen oder zu kompromittieren.
- Lieferanten müssen sich an die geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption halten (insbesondere an den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act (Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung) in der jeweils gültigen Fassung und den britischen Bribery Act). Ferner müssen sie entsprechende Richtlinien und Verfahren haben, um die Einhaltung derartiger Gesetze durchzusetzen und zu überwachen.
- 4.6.2 **Interessenkonflikt** Lieferanten müssen tatsächliche, potentielle oder vermutete Interessenkonflikte mit Mitarbeitern von CommScope vermeiden. Im Falle eines derartigen Konflikts muss der Lieferant diesen offenlegen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, um die Situation zu handhaben.
- 4.6.3 **Offenlegung von Informationen** Alle Geschäftsabläufe sollten transparent durchgeführt werden und in den Geschäftsbüchern und Unterlagen des Lieferanten korrekt widerspiegelt werden. Das Fälschen von Aufzeichnungen oder die falsche Darstellung von Zuständen oder Verfahrensweisen in der Beschaffungskette sind inakzeptabel.
- 4.6.4 **Geistiges Eigentum** Lieferanten achten die geistigen Eigentumsrechte anderer, u. a. von CommScope, seinen Tochtergesellschaften und Geschäftspartnern. Lieferanten müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um vertrauliche und geschützte Informationen von CommScope zu schützen und zu pflegen und dürfen derartige Informationen nur zu den von CommScope angegebenen Zwecken verwenden. Lieferanten beachten und respektieren sämtliche Patente, Warenzeichen und Urheberrechte von CommScope und halten sich an alle Vorgaben bezüglich ihrer Verwendung wie von CommScope festgelegt. Lieferanten übertragen keine vertraulichen oder geschützten Informationen von CommScope über das Internet, sofern diese Informationen nicht gemäß den von CommScope festgelegten Mindeststandards verschlüsselt sind.
- 4.6.5 **Faire Geschäftstätigkeit, faire Werbung und fairer Wettbewerb** Lieferanten tätigen ihre Geschäfte in völligem Einklang mit dem Wettbewerbs- und Kartellrecht und legen Informationen zu Geschäftsaktivitäten, der Struktur, der finanziellen Situation und Leistung gemäß den geltenden Gesetzen offen. Zudem richten sie sich nach den Standards in Bezug auf faire Geschäftspraktiken, Werbung und fairen Wettbewerb.
- 4.6.6 **Schutz der Identität und Verbot von Vergeltungsmaßnahmen** Lieferanten unterhalten Programme, die die Vertraulichkeit, Anonymität und den Schutz von Informanten sicherstellen. Lieferanten unterhalten ein kommuniziertes Verfahren, das es ihren Mitarbeitern ermöglicht, Bedenken ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu äußern.
- 4.6.7 **Datenschutz** Lieferanten verpflichten sich, die angemessenen Erwartungen an den Schutz der personenbezogenen Daten aller Personen zu schützen, mit denen sie Geschäfte machen, einschließlich Zulieferern, Kunden, Verbraucher und Mitarbeiter. Lieferanten haben bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.
- 4.6.8 **Verantwortungsbewusste Beschaffung von Mineralien** Lieferanten müssen eine Richtlinie anwenden und eine Due Diligence-Prüfung durchführen, um hinreichend zu versichern, dass das Zinn, Tantal, Wolfram und Gold (allgemein als 3TGs bezeichnet) sowie die erweiterten Mineralien Kobalt und Glimmer in den von ihnen gefertigten Produkten keine bewaffneten Gruppen direkt oder indirekt finanziert oder begünstigt, die schwere Menschenrechtsverstöße in der Demokratischen Republik Kongo oder einem benachbarten Land begehen. Lieferanten stellen CommScope auf Nachfrage entsprechende Informationen bereit.

4.7 **Managementsystem** Lieferanten sollten Richtlinien im Einklang mit dem Kodex erarbeiten, pflegen und umsetzen und geeignete Managementsysteme und Dokumentation pflegen, die die Befolgung des Kodex belegen. Das Managementsystem sollte die folgenden Elemente enthalten:

- 4.7.1 **Verpflichtung des Unternehmens** Der Lieferant erstellt Erklärungen zu Menschenrechten, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt und Ethik, in denen die Verpflichtung des Lieferanten zu Sorgfalt und kontinuierlicher Verbesserung bekräftigt wird und die von der Geschäftsleitung gebilligt werden. Die Erklärungen werden veröffentlicht und den Arbeitnehmern in einer ihnen verständlichen Sprache über zugängliche Kanäle mitgeteilt.
- 4.7.2 **Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit der Geschäftsführung** Der Lieferant benennt eindeutig Führungskräfte und Vertreter des Unternehmens, die für die Einführung der Managementsysteme und der damit in Verbindung stehenden Programme verantwortlich sind. Die Geschäftsleitung überprüft in regelmäßigen Abständen den Zustand der Managementsysteme.
- 4.7.3 **Gesetzliche Bestimmungen und Kundenanforderungen** Der Lieferant muss ein Verfahren zur Ermittlung, Überwachung und zum Verständnis der geltenden Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen, einschließlich der Anforderungen dieses Kodex, einführen oder einrichten.
- 4.7.4 **Risikobewertung und Risikomanagement** Der Lieferant muss ein Verfahren einführen oder einführen lassen, mit dem er die Risiken hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften, des Umweltschutzes, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Arbeitspraktiken und der Ethik, einschließlich des Risikos schwerwiegender Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die mit der Geschäftstätigkeit des Lieferanten verbunden sind, ermittelt und kontrolliert. Der Lieferant ermittelt die relative Bedeutung eines jeden Risikos und führen angemessene verfahrenstechnische und physische Kontrollen ein, um die ermittelten Risiken zu kontrollieren und die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.
- 4.7.5 **Verbesserungsziele** Der Lieferant erarbeitet schriftliche Leistungsziele, Zielvorgaben und Umsetzungspläne zur Verbesserung der Leistung des Lieferanten in den Bereichen Soziales, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, inklusive einer regelmäßigen Bewertung der Leistung des Lieferanten beim Erreichen dieser Ziele.
- 4.7.6 **Schulung** Der Lieferant richtet Programme zur Schulung von Managern und Arbeitnehmern ein, um die Richtlinien, Verfahren und Verbesserungsziele des Lieferanten umzusetzen und den geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen zu entsprechen.
- 4.7.7 **Kommunikation** Der Lieferant richtet ein Verfahren ein, um klare und genaue Informationen über die Richtlinien, Praktiken, Erwartungen und Leistungen des Lieferanten an Arbeitnehmer, Zulieferer und Kunden zu übermitteln.
- 4.7.8 **Einbeziehung von Arbeitnehmern/Stakeholdern und Zugriff auf Rechtsmittel** Der Lieferant richtet Verfahren für die laufende wechselseitige Kommunikation mit den Arbeitnehmern, ihren Vertretern und anderen Stakeholdern ein, sofern dies relevant oder notwendig ist. Ziel dieses Prozesses ist es, Feedback zu den betrieblichen Praktiken und Bedingungen, die unter diesen Kodex fallen, zu erhalten und eine kontinuierliche Verbesserung zu fördern. Den Arbeitnehmern wird ein sicheres Umfeld geboten, in dem sie ohne Angst vor Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen Beschwerden und Rückmeldungen vorbringen können.
- 4.7.9 **Kontrollen und Bewertungen** Der Lieferant nimmt regelmäßige Selbstevaluierungen vor, um die Konformität mit den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, dem Inhalt des Kodex und den vertraglichen Anforderungen der Kunden in Bezug auf die soziale und ökologische Verantwortung sicherzustellen.
- 4.7.10 **Verfahren für Korrekturmaßnahmen** Der Lieferant richtet ein Verfahren zur rechtzeitigen Behebung von Mängeln ein, die bei internen oder externen Bewertungen, Inspektionen, Untersuchungen und Überprüfungen festgestellt werden.
- 4.7.11 **Dokumentation und Aufzeichnungen** Der Lieferant muss Dokumente und Aufzeichnungen erstellen und aufbewahren, damit die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Konformität mit den Anforderungen des Unternehmens gewährleistet ist und die Privatsphäre geschützt wird.

- 4.7.12 **Verantwortung der Zulieferer** Der Lieferant richtet ein Verfahren ein, um die Anforderungen des Kodex an die Zulieferer zu kommunizieren und die Einhaltung des Kodex zu überwachen.

4.8 Zusätzliche Anforderungen

- 4.8.1 **Ausfuhrverbote/terroristische Handlungen** Lieferanten von CommScope sollten ihren Verpflichtungen nicht auf eine Art und Weise nachkommen, durch die CommScope oder sie selbst gegen US-amerikanische oder internationale Ausfuhrkontrollen verstoßen. Weder Lieferanten, ihre Tochtergesellschaften noch Beauftragte oder Direktoren des Lieferanten oder seiner Tochtergesellschaften sollten auf einer Liste von Terroristen oder Terrororganisationen/Sanktionsliste stehen, die von der US-Regierung oder einer anderen nationalen oder internationalen Stelle erstellt wurde. Lieferanten von CommScope:
- (i) müssen die US-amerikanischen und alle geltenden internationalen Gesetze und Verordnungen zu Wirtschaftssanktionen sowie alle geltenden US-amerikanischen und internationalen Ausfuhrkontrollen befolgen, die für CommScope oder Lieferanten gelten;
 - (ii) stellen alle von CommScope benötigten Informationen bereit, damit die US-amerikanischen und internationalen Sanktionen eingehalten werden können. Lieferanten sind im Besonderen aufgefordert, eindeutige und überzeugende Beweise vorzulegen, die die Identität und den Standort aller Sublieferanten demonstrieren, die an der Bereitstellung von Materialien, Komponenten, Waren oder Artikeln für CommScope beteiligt sind.
 - (iii) dürfen keine Geschäfte mit Einzelpersonen, Rechtsträgern, Organisationen oder Ländern tätigen, für die US-amerikanische oder geltende internationale Gesetze und Verordnungen für Wirtschaftssanktionen gelten;
 - (iv) dürfen sich niemals an Boykotten oder wettbewerbseinschränkenden Handelspraktiken beteiligen, die gegen die US-amerikanischen Anti-Boykott-Gesetze verstoßen
 - (v) dürfen sich weder direkt noch indirekt an terroristischen Handlungen oder Geldwäsche beteiligen noch diese unterstützen
- 4.8.2 **Bereitstellung von Daten und Informationen durch Lieferanten** Alle Lieferanten müssen auf Anfrage relevante Daten und Informationen bereitstellen, die CommScope zur Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Standards benötigt. Dazu gehören insbesondere die Anforderungen des Europäischen CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM), EU-Verordnung gegen Entwaldung (EUDR), Energieverbrauch, Treibhausgasminderungsziele, Scope-1-, Scope-2 und wesentliche Kategorien der Scope-3-Emissionen, Betriebsdaten zu Kohlenstoffbilanz und Lebenszyklus, zusätzliche direkte und indirekte Emissionen, Bericht zu Produktinhalten und Inhaltsstoffen von Materialien, Ursprungsland, Herstellungsland, Due-Diligence-Prüfung der Lieferkette und ergriffene Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen zu moderner Sklaverei, Zwangsarbeit, Kinderarbeit und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Gesetzen in Bezug auf die für CommScope bereitgestellten Dienstleistungen, Materialien, Komponenten und Teile zu belegen.
- 4.8.3 **Ansuchen von Lieferanten** Alle Lieferanten halten sämtliche von CommScope ausgegebenen Richtlinien bezüglich des Zugangs zu den Einrichtungen, Niederlassungen, Abteilungen und Mitarbeitern von CommScope ein. Kein Lieferant darf das Computersystem von CommScope, einschließlich des E-Mails-Systems und der Internetseite, zum Versenden unerwünschter E-Mail-Nachrichten an die CommScope-Gemeinschaft nutzen. Lieferanten müssen die vorherige schriftliche Genehmigung vom Supply Chain Management von CommScope zum Veranlassen von Messen, zum Vorführen von Produkten, zur Nutzung von Ressourcen von CommScope (z. B. schwarze Bretter) oder für unaufgeforderte Gesuche an die Abteilungen von CommScope einholen
- 4.8.4 **Überwachung und Einhaltung** CommScope oder seine Vertreter können Überwachungsmaßnahmen durchführen, um die Einhaltung dieses Kodex durch Lieferanten zu bestätigen, einschließlich Audits vor Ort und Inspektionen in den Anlagen, Verwendung von Fragebögen, Prüfung öffentlich verfügbarer Informationen oder anderer erforderlicher Maßnahmen zur Beurteilung der Leistung des Lieferanten sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Sorgfaltspflicht. Lieferanten von CommScope oder Mitarbeiter von CommScope, die Kenntnis über einen Verstoß gegen diese Richtlinie erlangen, sind verpflichtet, das Supply Chain Management von CommScope zu informieren. Basierend auf der Beurteilung der CommScope bereitgestellten Informationen behält sich CommScope das Recht (zusätzlich zu sämtlichen anderen Rechts- und Vertragsansprüchen) vor, potentielle Lieferanten auszuschließen bzw. die Beziehung zu existierenden

Lieferanten zu beenden, die gegen den Kodex verstoßen haben, ohne Haftung gegenüber CommScope.

Lieferanten werden bestärkt, Verantwortung zu übernehmen und ihre Umwelt- und sozialen Bedingungen sowie ihr ethisches Verhalten fortlaufend zu verbessern.

Jeder kann Bedenken bezüglich illegalem, unethischem oder unangemessenem Verhalten melden. Wir setzen eine strenge Richtlinie durch, die Vergeltungsmaßnahmen für die Meldung von Bedenken oder vermeintlichem Fehlverhalten in gutem Glauben untersagt.

Wählen Sie bitte eine der folgenden Optionen, um Ihre Bedenken zu melden:

- Senden Sie eine E-Mail an unseren Corporate Ethics and Compliance Officer: ethics@commscope.com.
- Reichen Sie eine vertrauliche Meldung über CommAlert® ein. Sofern gesetzlich zulässig, unterstützt CommAlert anonyme Meldungen.
 - Rufen Sie in den USA 866-277-2410 an. Bei Anrufen von Standorten außerhalb der USA ist ein [länderspezifischer Code](#) erforderlich.
 - Besuchen Sie commalert.alertline.com oder für Standorte in der EU commalert-europe.alertline.com.

Die Nichteinhaltung der Vorgaben dieses Kodex durch Lieferanten kann zur Kündigung des Vertrags als Lieferant für CommScope führen.

5.0 Anwendung/Ausschluss

Dieser Kodex ist ein allgemeine Erklärung der Erwartungen von CommScope gegenüber Lieferanten. Wir erwarten von allen Lieferanten von CommScope, ihren Mitarbeitern und ihrer erweiterten Lieferkette, dass sie die in diesem Kodex dargelegten Anforderungen erfüllen. Dieser Kodex sollte nicht anstelle von, sondern zusätzlich zu den Verpflichtungen von Lieferanten, wie in (i) Angebotsanfragen oder anderweitigen Gesuchen oder (ii) Vereinbarungen von und zwischen CommScope und dem Lieferanten dargelegt, gelesen werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Kodex und einem Ausschreibungsdokument von CommScope oder einer geltenden Vereinbarung, haben das Ausschreibungsdokument bzw. die geltende Vereinbarung Vorrang.

Für diesen Kodex gibt es keine Ausschlüsse.

6.0 Änderungshistorie

Datum der Veröffentlichung	DCR	Überarbeitungen
03. Dez. 2010	CTV-74-006-06	Originaldokument
26. März 2018	CS-SC-2000-04	Neue Vorlage und Nummerierung für QMS-Richtlinie.
14. Juni 2022	COMM-SC-2000-04	Neue Vorlage und Nummerierung für QMS-Richtlinie. Abstimmung der Anforderungen der Richtlinie mit dem RBA Verhaltenskodex 7.0. Verantwortlicher: Damien O'Sullivan (Director, Corporate Responsibility)/Genehmigungsberechtigte: Boris Kokotovic (SVP, Quality) • Geoff Sullivan (Chief Procurement Officer) • Jessica Snyder (Verantwortliche für das übergeordnete COMM-SC-2000, Projektmanagementspezialistin, Procurement Operations)
21. Februar 2023	2023- 0118-0251	Abschnitt 4.8.1 – neue Anforderungen in Paragraf (ii), Abschnitt 7.0 eingefügt – Anforderungen bezüglich der Darstellung und Kaskadierung der Lieferkette hinzugefügt. Verantwortlicher: Damien O'Sullivan (Director, Corporate Responsibility)/Genehmigungsberechtigte: Boris Kokotovic (SVP, Quality) • Geoff Sullivan (Chief Procurement Officer) • Beth Elliott (Verantwortliche für das übergeordnete COMM-SC-2000, Analystin, Global Procurement System & Strategies, Procurement Operations)
06. Februar 2023	2023- 0203-1349	Nicht wesentliche/Kosmetische Änderung des Veröffentlichungsdatums vom 21. Februar 2023 auf den 06. Februar 2023.

		Genehmigungsberechtigter: Scot Prihar (Engineer Principal, Quality). Corporate DC übernimmt alle anderen Rollen.
19. Juni 2024	2024-0619-1016	Abstimmung der Anforderungen der Richtlinie mit dem RBA Verhaltenskodex 8.0. Verantwortlicher: Damien O'Sullivan (Director, Corporate Responsibility)/Genehmigungsberechtigte: Boris Kokotovic (SVP, Operational Excellence) • Geoff Sullivan (Chief Procurement Officer) • Jessica Snyder, (Verantwortliche für das übergeordnete COMM-SC-2000, Projektmanagementspezialistin, Procurement CTRO & Ops).
06. Februar 2026	2025-1202-1253	In Abschnitt 4.6.8 wurde Glimmer in die Liste der verantwortungsvoll beschafften Mineralien aufgenommen. Die EU-Entwaldungsfrei-Verordnung (EUDR) wurde in Abschnitt 4.8.2 ergänzt. Verantwortlicher: Damien O'Sullivan (Director, Corporate Responsibility)/Genehmigungsberechtigte: Boris Kokotovic (SVP, Broadband Quality & OpEx) • Steven Baren (Sr Dir, Building & Campus Quality) • Norma DeAlva (Dir, Datacenter Quality) • Matthew Lee (Sr Dir, Procurement) • Sharon Mackay (VP, Procurement CTRO & Ops); EDITOR: Ai-Ju Wang (Sr Mgr, EHS & Compliance); DC: Ruth Elder (Coordinator III, Quality)

7.0 Bestätigung

[Name des Lieferanten] bestätigt Folgendes:

- Wir haben den Verhaltenskodex für Lieferanten („Kodex“) von CommScope erhalten und gelesen.
- Wir stimmen zu, alle im Kodex dargelegten Anforderungen zu erfüllen.
- Wir stellen auf Anfrage im Einklang mit den geltenden Gesetzen oder Vorschriften unverzüglich eine Lieferkettenkarte für die an CommScope gelieferten Produkte bereit, die alle Lieferanten und Sublieferanten der angeforderten Produkte sowie ihre Standorte aufzeigt.
- Auf Anfrage stellen wir die relevanten Daten und Informationen wie in Paragraf 4.8.2 dargelegt bereit.
- Wir informieren unsere Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Zulieferer über den Inhalt des Kodex, kaskadieren die Anforderungen des Kodex in unsere gesamte Lieferkette und machen die Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen zur Bedingung.
- Wir melden CommScope sämtliche Verstöße gegen den Kodex.

Wir stimmen zu, die Einhaltung dieses Kodex mittels eines spezifischen Online-Fragebogens/-Tools, einer Beurteilung, des RBA Validated Assessment Program (VAP) oder eines externen Audits im Auftrag von CommScope nachzuweisen. Die Kosten für die Nutzung des erforderlichen Online-Tools, das RBA VAP Audit und/oder externe Audits sind vom Lieferanten zu tragen.

Wir sind einverstanden, zu kooperieren und CommScope die erforderlichen Informationen während der Due-Diligence-Prüfung bereitzustellen, um den Verpflichtungen gemäß den geltenden gesetzlichen Anforderungen nachzukommen.

Wir ermächtigen CommScope bzw. eine im Auftrag von CommScope agierende Organisation, jederzeit Audits auf unserem Gelände und dem Gelände eines Unterauftragnehmers durchzuführen, um die Einhaltung des Kodex zu prüfen.

Unternehmensname des Lieferanten:

Name und Anrede des bevollmächtigten Vertreters des Lieferanten:

Unterschrift und Unternehmenssiegel/-stempel:

Datum: